2100-0558

LAND **BURGENLAND**



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

Frau Landtagspräsidentin
Mag.[a.] Astrid Eisenkopf
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 12.08.2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von Herrn Landtagsabgeordneten Patrik Fazekas, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 01. Juli 2026, Zahl 2100 - 0537, betreffend Kontrolle von Altenwohn- und Pflegeheimen beantworte ich wie folgt:

zu Fragen 1 bis 4 und 8:

§29 Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz 2023 (Bgld. SEG 2023) regelt im Detail die Kontrollen von Sozialeinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Intervalle, dem Modus, dem Umgang mit festgestellten Mängeln, der Hygiene- und Qualitätsstandards für Pflege und Betreuung, der Dokumentation und der Gemeinnützigkeit. Darüber hinaus regelt § 15 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland“ ergänzend Mitteilungspflichten und Kontrollen. Organisiert und durchgeführt werden derartige Kontrollen vom zuständigen Referat Recht und Behörden der Abteilung 6, grundsätzlich unter Beiziehung von (Amts-) Sachverständigen der Pflege und der Sanitätshygiene, wobei bei Bedarf auch beispielsweise Psychologinnen oder Psychologen, medizinische Amtssachverständige (Amtsärztinnen oder -ärzte), Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren oder Sachverständige für Brandverhütung, Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik hinzugezogen werden können. Des Weiteren ist gem. § 29 Bgld. SEG 2023 Organen, die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt sind, der Zutritt sowie die Besichtigung sämtlicher Räumlichkeiten jederzeit zu erlauben, jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die vorzuhaltenden Unterlagen sowie die Kontaktaufnahme mit den zu pflegenden und betreuenden Personen zu gestatten. Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen auszuweisen.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

Der Ablauf der Kontrolle vor Ort in Altenwohn- und Pflegeheimen wird mit den Anwesenden ((Amts-) Sachverständige, diensthabende verantwortliche Führungskraft sowie MitarbeiterInnen der Einrichtung) besprochen und festgelegt, welche Bereiche insbesondere einer Überprüfung unterzogen werden sollen. Des Weitern wird bekanntgegeben, welche relevanten Unterlagen für eine Überprüfung (u.a. Dokumentation, Personalliste etc.) vorzulegen sind.

Im Zuge eines gemeinsamen Rundganges erfolgt die Vor-Ort-Kontrolle sämtlicher Bereiche der Einrichtung sowie stichprobenartig, unter Einholung des vorherigen Einverständnisses der Bewohnerin/des Bewohners, einzelner Bewohnerzimmer. Dabei werden insbesondere die Sauberkeit, die Hygiene, der allgemeine bauliche und sicherheitstechnische Zustand des Gebäudes, die Pflege und Betreuung, die Medikamentengebarung, das Beschäftigungsprogramm und der Umgang zwischen Personal und Bewohnerinnen und Bewohner beurteilt. Im Anschluss erfolgt die Einsichtnahme in die vorgelegten Dokumente, die beispielsweise die Personaleinsatz- und Dienstpläne, die Qualifikations- und Fortbildungsnachweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Pflege- und Betreuungsdokumentation, die Medikamentendokumentation, die Qualitätsmanagementunterlagen sowie die Notfall- und Brandschutzunterlagen umfassen.

Von den Amtssachverständigen der Pflege und der Sanitätshygiene werden für die Kontrolltätigkeiten standardisierte Checklisten verwendet, wobei:

- die Checkliste der Pflegesachverständigen insbesondere Kriterien wie aktuelle Personalbesetzung sowie Personalmanagement, Informationen über Dienstpläne, Planung der Pflege und Betreuung, Dokumentationen, Verpflegung sowie die interne Qualitätskontrolle abbildet;
- der Erhebungsbogen der sanitätshygienischen Amtsorgane vorrangig die ärztliche Betreuung, Hygienerichtlinien (Fäkalraum, Wäschereinigung, Reinigung), Warmwasseruntersuchungen, die Lagerung und Dokumentation von Arznei- und Suchtmitteln sowie die hygienischen Anforderungen der Sanitärräume umfasst.

Die Feststellungen und Erkenntnisse der einzelnen (Amts-)Sachverständigen werden durch die Verhandlungsleitung dokumentiert, niederschriftlich festgehalten, mit der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Betreiberin vor Ort besprochen und zur Kenntnis gebracht und eine Verhandlungsschrift der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Einrichtung übergeben. Sofern gesetzliche oder in Bescheiden festgehaltene Auflagenpunkte nicht erfüllt sind, werden diese als Mangel festgehalten. Abschließend wir die Amtshandlung durch die Verhandlungsleitung geschlossen.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

zu Fragen 5 bis 7 und 11 bis 13:

In den Jahren 2020 bis 2026 wurden bisher (Stichtag 31. Juli 2026) in sämtlichen Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland Kontrollen durchgeführt. Im Jahr 2020 wurden pandemiebedingt sieben Einrichtungen, im Jahr 2021 35 Einrichtungen, im Jahr 2022 21 Einrichtungen, im Jahr 2023 19 Einrichtungen, im Jahr 2024 acht Einrichtungen, im Jahr 2025 21 Einrichtungen und in den Monaten Jänner bis Juli 2026 13 Einrichtungen kontrolliert. Davon wurden im Jahr 2020 sechs routinemäßige und eine anlassbezogene Kontrolle, im Jahr 2021 33 routinemäßige und 2 anlassbezogene Kontrollen, im Jahr 2022 20 routinemäßige und eine anlassbezogene Kontrolle, im Jahr 2023 zehn routinemäßige und neun anlassbezogene Kontrollen, im Jahr 2024 vier routinemäßige und vier anlassbezogene Kontrollen, im Jahr 2025 14 routinemäßige und sieben anlassbezogene Kontrollen und in den Monaten Jänner bis Juli 2026 sieben routinemäßige und sechs anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Unter anlassbezogenen Kontrollen werden Kontrollen basierend auf Beschwerden (inkl. Verdachtsmomente) verstanden.

In der Regel können etwaige Mängelbehebungen durch den fristgerechten Nachweis von Unterlagen belegt werden, dezidierte Nachkontrollen sind nur in seltenen Fällen notwendig. In Summe wurden im genannten Zeitraum acht Nachkontrollen auf Grund festgestellter Mängel durchgeführt, vereinzelt wurden weitergehende verwaltungsbehördliche Maßnahmen notwendig.

§29 Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz 2023 (Bgld. SEG 2023) regelt im Detail die Kontrollen von Sozialeinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Intervalle, dem Modus, dem Umgang mit festgestellten Mängeln, der Hygiene- und Qualitätsstandards für Pflege und Betreuung, der Dokumentation und der Gemeinnützigkeit. Darüber hinaus regelt § 15 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung der Personal- und Infrastrukturkosten von Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland“ ergänzend Mitteilungspflichten und Kontrollen.

Angekündigte Kontrollen finden nur in seltenen Fällen und aufgrund außergewöhnlicher Umstände (bspw. Infektionsgeschehen in der Einrichtung), organisatorischer Gründe, die eine Terminabstimmung vorab erfordern oder bei Prüfungen umfangreicher Unterlagen, die vorab zusammengetragen und bereitgestellt werden müssen, statt. Die Entscheidung wird von der, mit dem Verfahren betrauten Verhandlungsleitung auf Basis der konkret vorliegenden Umstände getroffen.

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz



Landesrat
Dr. Leonhard Schneemann

Jahr	angekündigte Kontrollen	unangekündigte Kontrollen
2020	6	1
2021	19	16
2022	1	20
2023	2	17
2024	0	8
2025	0	21
2026	1	12

zu Frage 9 und 10:

Mängelbereich	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Pflege & Betreuung	2	0	1	6	0	13	3
Konzepte & Unterlagen	1	0	1	0	1	5	4
Sicherheit & Infrastruktur	1	1	0	2	0	1	0
Personal & Organisation	1	1	2	4	1	3	1
Dokumentation	0	0	3	2	6	7	8
Hygiene	0	0	0	4	4	5	2

Die Betreiberinnen/die Betreiber wurde gem. § 29 Bgld. SEG 2023 zur Behebung der angeführten Mängel, unter Setzung einer angemessenen Frist, mittels Verfahrensanordnung oder Bescheid zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Tel.: +43 2682 600-2097, zum Ortstarif: 057 600-2097
Fax: +43 2682 600-2083, E-Mail: leonhard.schneemann@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz